Ihr vertrauter Partner 20 Jahre Guerbet GmbH

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Guerbet
Contrast for Life

Radiologen WirtschaftsForum

www.guerbet.de

Nr. 5 / Mai 2012

93. Deutscher Röntgenkongress
Einladung zum Standbesuch und Lunchsymposium!
(Details siehe Kasten auf Seite 2 und Anzeige im Innenteil)

Vakuumbiopsie der Brust

Neue Abrechnungsposition Nr. 34275 für die Mammographie zum 1. Juli 2012

Nach § 6 Nr. 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust ist vor Beginn der Vakuumbiopsie eine mediolaterale oder lateromediale Mammographie zur exakten räumlichen Orientierung zu erstellen, sofern diese nicht bereits vorliegt. Eine entsprechende Gebührenposition zur Abrechnung dieser Untersuchung fehlte jedoch bisher im EBM. Dies ändert sich nun zum 1. Juli 2012.

Die neue Leistung

Mit Wirkung zum 1. Juli hat der Bewertungsausschuss für diese Untersuchung die Nr. 34275 neu in den EBM aufgenommen (Leistungslegende siehe Übersicht unten):

Prüfzeit

Die Prüfzeit für diese neue Leistung beträgt vier Minuten im Tages- und Quartalsprofil.

Nrn. 01759 und 34274: Leistungserbringung nach QS-Vereinbarung

In diesem Zusammenhang hat der Bewertungsausschuss die Gebührenpositionen 01759 und 34274 um einen Hinweis ergänzt. Darin wird klargestellt, dass bei einer Vakuumbiopsie neben der entsprechenden Genehmigung auch die Leistungserbringung nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarung zu erfolgen hat.

Die neue Nr. 34275 EBM

EBM-Nr.	Legende	Punkte/Euro
34275	Durchführung einer Mammographie in einer Ebene gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Vakuumbiopsie der Brust im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 34274 *Obligater Leistungsinhalt* • Aufnahme der Mamma mediolateral oder lateromedial, je Seite *Die Gebührenordnungsposition 34275 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01750, 01752 bis 01755, 01759, 02100, 02101, 34270, 34272 und 34503 berechnungsfähig.*	560 (19,63 Euro)

Gemeinschaftspraxis

KV kann überzahltes Honorar gegen einen Arzt zurückfordern

Eine Kassenärztliche Vereinigung ist berechtigt, ein ursprünglich an eine Gemeinschaftspraxis gezahltes Honorar allein von einem der Gemeinschaftspraxis-Partner vollständig zurückzufordern, auch wenn die Praxis zum Zeitpunkt der Rückforderung nicht mehr besteht und der andere Partner insolvent ist. Dies hat das Sozialgericht (SG) Marburg mit Urteil vom 7. Dezember 2011 entschieden (**Az: S 12 KA 645/10**).

Der Fall

Durch Kündigung des Gemeinschaftspraxis-Vertrags endete eine Gemeinschaftspraxis zweier Fachärzte mit Wirkung zum 31. Dezember 2005. Aufgrund verschiedener Buchungen

Inhalt

Guerbet lädt ein
93. Deutscher Röntgenkongress

Mammographie-Screening
Teilnahme an Fallkonferenz auch telefonisch möglich

Aktuelle Rechtsprechung
Keine GEMA-Gebühren in der Arztpraxis

Arbeitsrecht
AU-Bescheinigung kann schon am ersten Tag verlangt werden

auf dem Honorarkonto der Praxis ergab sich im Laufe des Quartals 1/06 ein Saldo zulasten der Gemeinschaftspraxis. Den Ausgleich des Honorarkontos der Praxis verlangte die KV bei einem der Partner. Über das Vermögen des anderen Partners war zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Die Entscheidung

Das SG entschied, dass die KV zu Recht von einem der ehemaligen Partner das gesamte Honorar zurückforderte. Es sei nicht zu beanstanden, dass sich der Rückforderungsbescheid direkt an diesen ehemaligen Partner richtete und nicht die Gemeinschaftspraxis Adressat des Bescheides sei. Zur Begründung verwies das SG Marburg darauf, dass das Bundessozialgericht davon ausgeht, dass Honorarrückforderungen sich sowohl an die Gemeinschaftspraxis selbst als auch an jeden einzelnen Partner richten können.

Unbeachtlich sei auch, dass der nicht in Anspruch genommene frühere Partner insolvent war. Eine Haftungsbeschränkung bestehe nicht. Dies entspreche grundsätzlich auch dem wirtschaftlichen Risiko, dass die Partner einer GbR jeweils gesamtschuldnerisch für deren Verbindlichkeiten in voller Höhe hafteten.

Vertragsarztrecht

Honorarkürzung wegen Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

Dass ein zu laxer Umgang mit der Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V teuer werden kann, zeigt ein aktuelles Urteil des Sozialgerichts (SG) Marburg vom 7. Dezember 2011 (**Az: S 12 KA 854/10**). Nach Auffassung des Gerichts ist die Fortbildungsverpflichtung nicht nur innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist zu erfüllen, sondern der KV innerhalb dieser auch nachzuweisen. Anderenfalls sei die KV gesetzlich zur Honorarkürzung verpflichtet.

Fall

Die KV kürzte das Honorar einer aus zwei Fachärzten bestehende Gemeinschaftspraxis für die Quartale 3 und 4/2009 um insgesamt 11.500 Euro wegen Nichterfüllung der Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V. Die Klage der Ärzte hatte keinen Erfolg. Der Fortbildungsnachweis war für beide Ärzte bis zum 30. Juni 2009 zu erbringen. Zwar hatte einer der Ärzte innerhalb dieser Frist die erforderlichen Fortbildungspunkte erworben. Der Nachweis darüber erfolgte jedoch erst durch Einsendung von Teilnahmebescheinigungen am 6. November 2009.

Urteil: Verspätet eingereichter Nachweis reicht nicht

Die späte Einsendung der Teilnahmebescheinigungen ließ das SG nicht gelten. Die gesetzliche Regelung stelle eindeutig auf den Nachweis, nicht lediglich auf die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ab. Folgerichtig knüpfe das Gesetz auch die Verpflichtung der KV zur Honorarkürzung an den fehlenden Nachweis an. Bei der Regelung zur Nachweiserbringung handele es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Daher bestehe auch kein Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

Guerbet lädt ein

93. Deutscher Röntgenkongress 2012 in Hamburg

Feiern Sie mit uns: 20 Jahre Guerbet Deutschland. Wir laden Sie **am 17. und 18. Mai 2012** herzlich zu einem **Besuch unseres Ausstellungsstands** ein (Halle H, Stand D.09)**.** Es erwarten Sie:

- Aktuelle wissenschaftliche Informationen zu unseren Produkten.
- Demo innovativer Kontrastmittel-Injektions-Systeme.
- Lunchsymposium „Iodhaltige Kontrastmittel im Fokus“, **(siehe Anzeige nächste Seite)**.
- Kompetente Beratung und kollegialer Austausch in angenehmer Atmosphäre inklusive kleiner Erfrischungen.
- Online-Registrierung zum Abonnement der Guerbet Wirtschafts-Foren.
- Beginnen Sie den Kongresstag mit einem Frühstück à la France (Donnerstag/Freitag ab 8:30 Uhr).
- Beenden Sie den Kongresstag mit einem Come-Together zu unserer „Happy Hour“ (Donnerstag/Freitag ab 17:00 Uhr).
- Sportliche Entspannung bei einem Kicker-Duell mit dem Weltmeister Oktay Mann.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Ihre

Guerbet GmbH

Ihr vertrauter Partner 20 Jahre Guerbet GmbH

93. Deutscher Röntgenkongress Hamburg 2012

Lunchsymposium

www.guerbet.de

Freitag, 18. Mai 2012
12:15 – 13:15 Uhr

Raum Donner
Congress Centrum Hamburg

Iodhaltige Kontrastmittel im Fokus

Vorsitz: Prof. Dr. Bernd Hamm, Charité Berlin

- **Iodhaltige Kontrastmittel – Was gibt es Neues?**
  (Prof. Dr. Pontus B. Persson, Charité Berlin)
- **CT-Koronarangiographie bei Vorhofflimmern**
  (PD Dr. Marc Dewey, Charité Berlin)
- **Funktionelle CT in der Onkologischen Bildgebung**
  (PD Dr. Anno Graser, Uniklinikum München)

Es werden Getränke und Sandwiches zum Symposium verteilt.

Guerbet
Contrast for Life

Ihr vertrauter Partner
20 Jahre
Guerbet GmbH

Mammographie-Screening

Teilnahme an Fallkonferenz auch telefonisch möglich

Bestandteil des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening ist unter anderem die regelmäßige Durchführung einer präoperativen und einer postoperativen multidisziplinären Fallkonferenz. Der Programmverantwortliche Arzt soll bei entsprechenden Angaben der Frau auch den behandelnden Haus- oder Frauenarzt zu dieser Fallkonferenz einladen.

Persönliche Teilnahme nicht mehr erforderlich

Für die Teilnahme an einer solchen Fallkonferenz können die Haus- oder Frauenärzte die Nr. 01758 EBM, bewertet mit 190 Punkten, abrechnen. Um diese Gebührenposition abrechnen zu können, mussten Haus- und Frauenärzte bisher persönlich an der Fallkonferenz teilnehmen. Inzwischen wurden die entsprechende Bestimmung in der Anlage zu den Bundesmantelverträgen dahingehend geändert, dass die Teilnahme der Haus- und Frauenärzte auch durch telefonische Zuschaltung erfolgen kann. In diesem Sinne ist mit Wirkung zum 1. Juli 2012 eine zweite Anmerkung hinter der Nr. 01758 in den EBM aufgenommen worden.

Praxistipp: Ziel dieser Änderung ist es, die Einbindung der Frauen- und Hausärzte beim Mammographie-Screening zu fördern. Sofern Sie als Radiologe in dieses Programm eingebunden sind, sollten Sie die Ihnen bekannten Haus- und Frauenärzte auf diese Erleichterung und Abrechnungsmöglichkeit hinweisen.

Aktuelle Rechtsprechung

Keine GEMA-Gebühren in der Arztpraxis

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht Rudolf J. Gläser, Sozietät Hammer & Partner, Bremen, www.hammerundpartner.de

Was jahrzehntelang in der deutschen Rechtsprechung höchst umstritten war, hat jetzt endlich und endgültig der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden: Die Wiedergabe von Musik in einer Arztpraxis ist keine „öffentliche Wiedergabe" im Sinne der einschlägigen internationalen Verträge und insoweit auch des deutschen Urheberrechts. Ein Anspruch auf Vergütung durch die entsprechenden nationalen Verbände – in Deutschland durch die GEMA – besteht nicht (Urteil vom 15.3.2012, Az: C-135/10).

Hintergrund

Entschieden wurde der Fall eines italienischen Zahnarztes, der in seiner Privatpraxis „Hintergrundmusik" von geschützten Tonträgern und durch das Radio abspielen ließ. Entscheidende Bedeutung kommt dabei dem Begriff der „öffentlichen Wiedergabe" zu. Dieses Kriterium ist in der Vergangenheit leider von einigen deutschen Amts- und Landgerichten sehr weit ausgelegt worden. Das führte dazu, dass eine Musikwiedergabe im Empfangsbereich in aller Regel als GEMA-gebührenpflichtig angesehen wurde, im Behandlungsbereich dagegen nicht.

Umstritten war die Situation im Wartebereich einer Praxis. Unter Berufung auf einschlägige Entscheidungen hat unsere Kanzlei daher Ärzten regelmäßig empfohlen, den Wartebereich vom Rezeptionsbereich abzugrenzen, um eine „reduzierte Öffentlichkeit" im eigentlichen Wartezimmer herzustellen.

Die Entscheidung

Der EuGH hat nun allerdings festgestellt, dass – im Gegensatz zu der bisherigen, eher GEMA-freundlichen Rechtsprechung der deutschen Gerichte – der Begriff der „Öffentlichkeit" gerade nicht vorschnell anzunehmen ist und es hierfür nicht genügt, wenn sich lediglich einige Patienten in der Praxis aufhalten. Von einer Öffentlichkeit sei nur dann auszugehen, wenn diese „aus recht vielen Personen" besteht, während der Kreis der gleichzeitig in einer Arztpraxis anwesenden Personen im Allgemeinen doch sehr begrenzt ist.

Dieses stellt jedoch lediglich eines von mehreren Kriterien dar. Hinzu kommen die Rolle des Nutzers und die Zielrichtung von dessen Erwerbszwecken. Aufgabe eines Arztes ist es jedoch, die ärztliche Behandlung seiner Patienten zu gewährleisten und diese nicht sozusagen „professionell" mit Musik zu unterhalten.

Die Wiedergabe von Tonträgern oder Rundfunksendungen gehört gerade nicht in den Kernbereich der ärztlichen Behandlung. Vielmehr gelangen die Patienten des Arztes doch eher zufällig und unabhängig von eigenen Wünschen und Bedürfnissen in den fraglichen Genuss der Musikbeschallung. Es könne deshalb auch nicht davon ausgegangen werden, dass insoweit von vornherein eine Aufnahmebereitschaft des angesprochenen Publikums gegeben sei – wie dies beispielsweise bei Konzertbesuchern der Fall ist. Daher seien die Verhältnisse in einer Praxis stets vom Zufall bestimmt und nicht von einer zielgerichteten Intention der Beteiligten.

Was bedeutet das für Sie als Praxisinhaber?

Der Radiologe wird durch die Wiedergabe von Musik in seinen Praxisräumlichkeiten nicht zum „Konzertveranstalter" und die Patienten nicht zu absichtsvollen Konsumenten eines musikalischen Ereignisses. Eine öffentliche Rundfunk- oder Tonträgerwiedergabe ist daher nach dem Urteil des EuGH vom 15. März 2012 für die typischen Verhältnisse in einer Arztpraxis abzulehnen, weil

- diese nicht unmittelbar Erwerbszwecken dient, das heißt, der Arzt will nicht „Musikveranstalter" sein, sondern ärztliche Leistungen erbringen;
- die Zahl der gleichzeitig in einer ärztlichen Praxis anwesenden Personen im Allgemeinen sehr begrenzt und im Sinne einer zu fordernden Öffentlichkeit unerheblich oder sogar unbedeutend ist. Mehrere einzelne Personen stellen keine „Öffentlichkeit" dar;
- die Patienten sich nicht zielgerichtet, um Musik zu hören, in eine Arztpraxis begeben, sondern weil sie dort medizinisch behandelt oder untersucht werden wollen.

Das bedeutet: Für Praxisinhaber, die bislang keine GEMA-Gebühren zahlen, bleibt alles beim Alten. Praxisinhaber, die in der Vergangenheit mehr oder weniger notgedrungen einen GEMA-Nutzungsvertrag abgeschlossen haben, sollten diesen mit sofortiger Wirkung unter Berufung auf das Urteil des EuGH vom 15. März 2012 kündigen und erteilte Einzugsermächtigungen widerrufen. Mit der Entscheidung des EuGH ist für die GEMA „die Tür zu" – und zwar nicht nur zum Wartezimmer, sondern zur ärztlichen Praxis überhaupt.

Fazit

Das Urteil des EuGH ist damit nicht nur insgesamt für die Ärzteschaft einschränkungslos zu begrüßen. Die teilweise sehr extensive Auslegung deutscher Instanzgerichte des Begriffs der öffentlichen Tonträger- oder Rundfunkwiedergabe war dem gesunden Menschenverstand schlicht nicht zu vermitteln. Umso erfreulicher, dass nunmehr gerade die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Rechtsprechung auch wieder für Nichtjuristen nicht nur im Ergebnis, sondern auch in der Begründung verständlich macht.

Arztrecht

Teure Beharrlichkeit

Mit Urteil vom 5. Oktober 2011 (**Az: L 12 KA 56/08**) hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) den gegen einen Arzt erlassenen Disziplinarbescheid, in dem ihm eine Geldbuße von 10.000 Euro auferlegt wurde, für rechtmäßig erklärt. Es ging um den Vorwurf einer wiederholt fehlerhaften Abrechnung, wobei der Arzt seine Abrechnung transparent gemacht und seine Rechtsauffassung vehement vertreten hatte.

Dem Urteilsfall lag ein jahrelanger Streit zugrunde. Nach mehrfachen Plausibilitätsprüfungen und Honorarberichtigungen leitete die KV schließlich ein Disziplinarverfahren gegen den Arzt ein. Dieser beharrte auf seiner Auffassung und rechnete wie zuvor ab. Diese Beharrlichkeit kostet ihn nunmehr 10.000 Euro – das LSG bestätigte die Auffassung der KV. Aufgrund der mehrfach erfolgten Hinweise der KV zu seiner fehlerhaften Abrechnung sei von grober Fahrlässigkeit auszugehen. Die Geldbuße sei daher rechtens und auch angemessen.

Arbeitsrecht

AU-Bescheinigung kann schon am ersten Tag verlangt werden

Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, muss er nach den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes spätestens nach drei Kalendertagen eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Arbeitgeber vorlegen. Von dieser Vorschrift kann aber nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Köln abgewichen werden.

Nach einer Entscheidung des Gerichts vom 14. September 2011 ist der Arbeitgeber auch berechtigt, die Vorlage schon früher zu verlangen (**Az: 3 Sa 597/11**). Das Landesarbeitsgericht hat in seinem Urteil bestätigt, dass der Arbeitgeber für das Vorlageverlangen bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit keinen besonderen Anlass braucht. Auch kann nach Ansicht der Richter die Aufforderung des Arbeitgebers vom Gericht nicht auf billiges Ermessen geprüft werden.

Impressum

IWW INSTITUT

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, http://www.guerbet.de, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.